

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Windeck hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 nachstehende

„30. Nachtragssatzung“ zur Satzung der Gemeinde Windeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.1988

beschlossen. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Windeck-Rosbach, den 27.12.2021

gez. Alexandra Gauß
(Bürgermeisterin)

**„30. Nachtragssatzung“
zur Satzung der Gemeinde Windeck über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.1988**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), Zuletzt geändert durch Art. 7 Zweites G zur Änd. des Korruptionsbekämpfungsg und weiterer Gesetze vom 14.9.2021 (GV. NRW. S. 1072) in der jeweils gültigen Fassung, §1,2,4,6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.Oktober 1969 (GV.NW.S 712 / SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änd. des KommunalabgabenG vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 60,61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl.I S. BGBl Jahr 2009 I Seite 2585 / FNA 753-13), Zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-ImmissionsschutzG, dem WasserhaushaltsG und dem BundeswasserstraßenG vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3901) in der jeweils gültigen Fassung, des §§ 43ff., 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 926/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Landeswasserrechts vom 4.5.2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) in der jeweiligen gültigen Fassung, der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser- SÜwVO Abw) vom 17. Oktober 2013 (GV.NRW.S. 602/ SGV.NRW.77- im Satzungstext bezeichnet als SÜwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des Landeswasserrechts vom 4.5.2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) in der jeweils gültigen Fassung, sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl.I S BGBl Jahr 1987 I Seite 602) FNA 454-1, zuletzt geändert durch Art. 31 G zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 5.10.2021 (BGBl. I S. 4607) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Windeck in seiner Sitzung vom 13.12.2021 folgende 30. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG.

§ 2

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist als Nutzungsberechtigter des Grundstückes im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die

Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 3

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

§ 4

§ 7 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

§ 5

§ 12 Abs. 1 – 8 werden wie folgt geändert:

Abs. 1

Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.

Abs. 2

Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

Abs. 3

Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in

dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

Abs. 4

Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2020 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW 2020.

Abs. 5

Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

Abs. 6

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) auf Verlangen vorzulegen.

Abs. 7

Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

Abs. 8

Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 6

§ 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für die Entsorgung der Kleinkläranlagen beträgt je m³ Frischwasser 1,24 €.

§ 7

§ 19 wird wie folgt ergänzt:

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Inhaber des auf dem Grundstück befindlichen Betriebes und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage ergeben, auch für jeden schuldrechtlich als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an den Grundstückseigentümer gerichtet sind, sowie jeden tatsächlichen Benutzer (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter, Unternehmer etc.).

§ 8

§ 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 9

§ 19 wird wie folgt geändert:

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.